

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 14.12.2017

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 u. 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Notzingen am 25. November 2019 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung – Abwassersatzung – vom 14.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 43 (Höhe der Abwassergebühren) erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|----------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je m ³ Abwasser | 2,65 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§41a) beträgt je m ² versiegelte Fläche | 0,78 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 2,65 € |
| (4) Bei Kleinkläranlagen (§ 39 Abs. 4) beträgt die Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm | 53,00 € |
| Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. | |
| (5) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 39 Abs. 5), beträgt die Abwassergebühr je Kubikmeter Abwasser: | |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: | 45,25 € |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: | 3,62 € |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist | 27,15 € |
| (6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

2

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Notzingen, 28. November 2019

Sven Haumacher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.